

Alexander N. Makarov

17. 8. 1888 – 13. 5. 1973

„Alexander Makarov ist einer der hervorragendsten Kenner des internationalen Rechts, des Völkerrechts und der osteuropäischen Rechte.“ Mit diesen Worten kennzeichnete Erwin Riezler die wissenschaftliche Bedeutung und den Rang der Werke von Makarov gegenüber der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, die ihn im Jahr 1949 zum korrespondierenden Mitglied der Philosophisch-historischen Klasse gewählt hat. In den mehr als zwei Jahrzehnten, in denen Makarov der Akademie angehörte, blieb die Schaffenskraft des auch international hochangesehenen Gelehrten ungebrochen. Erst der Tod – er starb nach kurzer Krankheit in Heidelberg am 13. Mai 1973 – nahm ihm die Feder aus der Hand.

Makarov wurde am 17. August 1888 in Zarskoje Selo geboren. Aufgewachsen im Geist russischen Europäertums, habilitierte er

sich 1914 in Petersburg. Er wurde noch 1919 zum Professor für internationales Recht an der Universität Petersburg berufen. Auf die Dauer konnte aber der im Grunde konservative Gelehrte sein Lehramt in der Sowjetunion nicht fortführen. Nach kurzem Aufenthalt in Paris übersiedelte er 1925 nach Berlin. Dort arbeitete er in den zwei damals im Berliner Schloß beheimateten Kaiser-Wilhelm-Instituten (jetzigen Max-Planck-Instituten): dem Institut für ausländisches und internationales öffentliches Recht und Völkerrecht und dem Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Den beiden Instituten blieb er sein Leben lang verbunden. Nach der Zerstörung der Berliner Arbeitsstätte übersiedelte er mit dem Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, dessen wissenschaftliches Mitglied er wurde, nach Tübingen, um dann im Jahr 1956 seinen Wohnsitz nach Heidelberg zu verlegen, wo das Institut für ausländisches und internationales öffentliches Recht und Völkerrecht neu aufgebaut worden war.

Seine in Rußland begonnene Lehrtätigkeit setzte Makarov nach langer Unterbrechung als Honorarprofessor in Tübingen und Heidelberg fort. Die juristische Fakultät an der Universität Hamburg verlieh ihm im Jahr 1949 die Würde des Ehrendoktors. Die Haager Völkerrechtsakademie hat ihn zu wiederholten Malen zu Vorträgen eingeladen. Auch wurde er 1950 zum Mitglied des berühmten „Institut de Droit International“ gewählt, in dem er zweimal das Amt des Vizepräsidenten bekleidete und mehreren Kommissionen angehörte.

Die wissenschaftlichen Werke Makarovs waren in seiner Frühzeit dem russischen öffentlichen Recht, später vor allem dem Völkerrecht, dem Staatsangehörigkeitsrecht und dem internationalen Privatrecht gewidmet. Im Völkerrecht hat er nicht nur wichtige Quellenwerke, darunter das Handbuch der diplomatischen Korrespondenz der europäischen Staaten (die Jahre 1858 bis 1878 umfassend), bearbeitet, sondern auch zahlreiche Einzeluntersuchungen, u. a. auch über die Staatsverträge und die völkerrechtlichen Beziehungen der Sowjetunion, veröffentlicht. Auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts folgte mehreren Monographien im Jahr 1947 das Standardwerk „Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts“, in dem er sich als Mei-

ster rechtsvergleichender Systematik erwies. Besonders bedeutsam waren auch die wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich des internationalen Privatrechts. Schon in der Petersburger Zeit hatte er eine Arbeit über Grundlagen des internationalen Privatrechts veröffentlicht. In Berlin erschienen 1929 die „Quellen des internationalen Privatrechts“, in denen in weltweiter Sicht sowohl die innerstaatlichen Rechtsquellen wie die Staatsverträge publiziert wurden. An der zweiten Auflage dieses Werks hat Makarov lange gearbeitet. Das bereits druckfertige Manuskript war im Krieg vernichtet worden. Mit großer Hingabe nahm er die Arbeit nach dem Krieg wieder auf und konnte 1953 Teil I und 1960 Teil II des unentbehrlichen Quellenwerks in deutscher und französischer Sprache vorlegen. Auch im hohen Alter setzte er seine wissenschaftliche Arbeit fort: 1970 veröffentlichte er als reife Frucht seiner wissenschaftlichen Erkenntnisse und pädagogischen Erfahrungen einen Grundriß des internationalen Privatrechts und 1971 die zweite Auflage seines großen Kommentars zum deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz. Posthum ist vor kurzem aus seiner Feder noch eine Abhandlung über die Behandlung staatsangehörigkeitsrechtlicher Fragen im Europarat veröffentlicht worden.

Persönlichkeit und Werke von Makarov sind durch strenge Sachlichkeit und Objektivität ausgezeichnet. Bewundernswertester Fleiß, umfassende Sammlung des Materials und klare, systematische Ordnung kennzeichnen sein Schaffen: Von einer breiten Induktionsbasis ausgehend, behutsam wertend und die Fäden entwirrend, erarbeitet er Lösungen, die auch begrifflich klare Konturen aufweisen. Gegenüber neueren, insbesondere amerikanischen Lehren vom internationalen Privatrecht warnt er davor, „die handgreiflichen Einzelinteressen zu überbewerten und die Allgemeininteressen an Rechtssicherheit und an der Stabilität der Rechtsübung zu vernachlässigen“.

Persönlich bescheiden, ein vornehmer Charakter, ein Mann von hohem Pflichtgefühl, Freunden, Kollegen und Schülern mit menschlicher Wärme belegend, ein feinsinniger, universell arbeitender Gelehrter – so lebt Makarov in unserer Erinnerung fort.

Eugen Ulmer